

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. S. 141. — Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen. S. 142. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. S. 149. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. S. 149.

(Nr. 1795.) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vom 12. April 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welchen der Generalstab aus den nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) erschienenen und noch erscheinenden kriegsgeschichtlichen Werken erzielt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. April 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.